

benannten Zwecke verwendet werden, und ersucht die Afrikanische Union ferner, dem Generalsekretär im Einklang mit der zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu schließenden Vereinbarung auf der Grundlage geeigneter Verfahren der internen Kontrolle über die Verwendung dieser Ausrüstungen und Dienste Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über die bestehende Planungsgruppe der Vereinten Nationen in Addis Abeba auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission zur Verfügung zu stellen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission zu leisten, und stellt gleichzeitig fest, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen zur Unterstützung der Mission nicht ausschließt;

21. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und für diese Tätigkeiten einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenzuarbeiten, um ihre Fähigkeit zur Behandlung von Menschenrechtsfragen zu stärken und die Arbeitsgruppe für Gerechtigkeit und Aussöhnung bei der Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vorgeschlagene Verlegung von Teilen des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und anderer Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, nach Mogadischu zu beschleunigen, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie in seinem Bericht ausgeführt;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben

*Auf der 6127. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6158. Sitzung am 9. Juli 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Schwedens und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lila Ratsifandrihamana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>105</sup>:

„Der Sicherheitsrat verweist erneut auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Somalia, insbesondere seine Resolution 1872

---

<sup>105</sup> S/PRST/2009/19.

(2009), mit der er das Abkommen von Dschibuti als Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bekräftigte.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den in der Übergangs-Bundescharta umrissenen Friedensprozess von Dschibuti, der einen Rahmen für die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung in Somalia bietet. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung als die rechtmäßige Autorität in Somalia nach der Übergangs-Bundescharta und nimmt Kenntnis von der Ausrufung des Notstands am 22. Juni 2009 infolge der jüngsten Wiederaufnahme der Kampfhandlungen unter Führung der Al-Shabaab und anderer gewalttätiger Oppositionsgruppen, die einen Versuch darstellt, die rechtmäßige Autorität mit Gewalt zu entfernen. Der Rat bekundet außerdem dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen, die er unternimmt, um den politischen Prozess in Somalia voranzubringen.

Der Rat verurteilt die jüngsten Angriffe auf die Übergangs-Bundesregierung und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Gruppen und ausländische Kämpfer, die den Frieden und die Stabilität in Somalia untergraben. Der Rat bekräftigt seine Forderung vom 15. Mai 2009, dass die gewalttätigen Oppositionsgruppen ihre Offensive sofort beenden, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt entsagen und sich den Aussöhnungsbestrebungen anschließen<sup>102</sup>. Der Rat verurteilt den Zustrom ausländischer Kämpfer nach Somalia.

Der Rat beklagt die Verluste an Menschenleben in Somalia und die sich verschlechternde humanitäre Lage, die zu verstärkten Strömen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen geführt hat und die Stabilität in der Region bedroht. Der Rat fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und insbesondere die Sicherheit der Zivilpersonen, der humanitären Helfer und des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu respektieren.

Der Rat erklärt erneut, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie abhängt, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die somalischen Sicherheitsinstitutionen unter anderem mit Ausbildung und Ausrüstung zu unterstützen.

Der Rat würdigt den Beitrag der Mission zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, dankt den Regierungen Ugandas und Burundis erneut für die Bereitstellung von Truppen für die Mission und verurteilt alle Feindseligkeiten gegenüber der Mission. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union am 3. Juli 2009 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) gefassten Beschluss, die Truppenstärke der Mission auf das im Mandat vorgesehene Niveau zu erhöhen, und den dabei an die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union gerichteten Aufruf, das erforderliche Militär- und Polizeipersonal bereitzustellen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Afrikanischen Union auf ihrem Gipfeltreffen in Sirte, mit dem der Rat aufgefordert wurde, Sanktionen gegen diejenigen, einschließlich Eritreas, zu verhängen, die den bewaffneten Gruppen Unterstützung gewähren, welche den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und die regionale Stabilität untergraben. Der Rat ist in dieser Hinsicht in großer Sorge und wird auf der Grundlage aller verfügbaren Erkenntnisse, einschließlich derjenigen, die der Überwachungsgruppe und dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vorgelegt wurden, umgehend prüfen, welche Maßnahmen gegen Parteien zu ergreifen sind, die den Friedensprozess von Dschibuti untergraben.“

Auf seiner 6173. Sitzung am 29. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2009/373)“.